

RS Vwgh 1991/9/26 91/09/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1991

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §28 Abs1 Z1 lit a 1988/231;

StGB §34 Z16;

VStG §19;

VStG §20;

Rechtssatz

Die Meldung der rechtswidrig erfolgten Einstellung der fünf beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte iVm dem Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an das zuständige Arbeitsamt stellt einen Milderungsgrund iSd § 34 Z 16 zweiter Tatbestand StGB dar, weil es nach der allgemeinen Lebenserfahrung - nicht zuletzt auch wegen der vergleichsweisen kurzen (im Beschwerdefall nur zur Erfüllung eines branchentypischen saisonbedingten kurzfristig bestehenden Arbeitskräftebedarfs) beabsichtigten Beschäftigung - wahrscheinlich war, daß der Besch unentdeckt geblieben wäre.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090068.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at